

FÖRDERVEREIN

Tennisjugend TV Ensen-Westhoven e.V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Förderverein Tennisjugend TV Ensen-Westhoven“. Der Verein führt den Zusatz „e.V.“ nach der Eintragung in das Vereinsregister. Er hat seinen Sitz in 51149 Köln, Oberstr.122.

§ 2 Vereinszweck

(1) Zweck des Vereins ist einerseits die Pflege und Förderung des Tennissports im TV Ensen-Westhoven durch ideelle und finanzielle Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden, im Folgenden Jugendliche genannt. Andererseits soll die gesellschaftspolitische Aufgabe des TV Ensen-Westhoven unterstützt werden, die Integration von Jugendlichen durch Sport zu fördern. Gefördert werden Maßnahmen von Breiten- und Leistungssport, d.h. im Wesentlichen Schul- und Leistungstennis.

(2) Insbesondere sollen Vereinsaktivitäten für Jugendliche des TV Ensen-Westhoven unterstützt werden. Hierzu gehören namentlich das Training, Ausflüge, Feiern, Tenniscamps, Turniere und andere Projekte.

(3) Ambitionierte jugendliche Tennisspieler, die über besonderes Talent verfügen, sollen mittels finanzieller Zuschüsse unterstützt werden, ihre Fähigkeiten mit Hilfe gut ausgebildeter Trainer weiterentwickeln zu können.

(4) Jugendliche in sozialen Notlagen (z.B. vorübergehende Arbeitslosigkeit, Erwerbsunfähigkeit der Eltern) sollen durch finanzielle Zuschüsse weiterhin Tennissport ausüben können.

(5) Insbesondere sollen finanzielle Zuschüsse Jugendlichen ermöglichen, auch in der Wintersaison Tennis spielen zu können.

(6) Für die Erfüllung dieser satzungsgemäßen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden. Über die Verwendung der Mittel im Rahmen des Vereinszwecks entscheidet der Vorstand.

(7) Der Vorstand erstellt Kriterien für die Förderungswürdigkeit der Jugendlichen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck der Jugendarbeit verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Unberührt davon sind nachgewiesene Auslagen im Rahmen von Vorstandsbeschlüssen für die Zwecke des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(4) Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Kosten können nur nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen erstattet werden.

(5) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 4 Auflösung des Vereins/Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes

Bei Auflösung des Vereins/Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen ausschließlich der in § 20 IV der Satzung genannten (steuerbegünstigten) Einrichtung zu überweisen. Besteht diese Einrichtung nicht mehr, kann der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen. Hierbei soll vorsorglich die Einwilligung der Finanzbehörde eingeholt werden.